



REIT- UND BETRIEBSORDNUNG

in der Fassung vom 21.02.2020

I. (Allgemeines)

1. Die Reit- und Betriebsordnung wurde vom Vorstand gemäß §11 Ziffer 1 der Satzung aufgestellt. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich. Die Reit- und Betriebsordnung dient im allgemeinen Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Reitbetriebes, der Vermeidung von Gefahren sowie der Erhaltung des Vereinsvermögens. Durch die vorliegende Reit- und Betriebsordnung werden alle bisherigen mündlichen oder schriftlichen Regelungen ungültig. Änderungen und Ergänzungen der Reit- und Betriebsordnung müssen vom Vorstand beschlossen werden. Sondervereinbarungen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig und am Schwarzen Brett bzw. im Schaukasten auszuhängen.
2. Der Vorstand und die von ihm bestellten Reitlehrer überwachen gemeinsam die Einhaltung der Reit- und Betriebsordnung. Der Vorstand kann Reiter, die wiederholt gegen die Reit- und Betriebsordnung verstoßen oder die mit ihren Beiträgen oder Gebühren in Verzug sind, ganz oder zeitweise von der Benutzung der Anlagen des Vereins ausschließen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Reit- und Betriebsordnung bzw. beharrlichem Missachten kann der Vorstand für jeden Fall Ordnungsgebühren bis zu einer Höhe von € 50,- aussprechen oder Verweise aussprechen bzw. Abmahnungen erteilen, die bis zur Kündigung des Einstellungsvertrags führen können.
3. Die Benutzung der Anlagen des Vereins sowie das Einstellen von Pferden sind nur Vereinsmitgliedern gestattet. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Vorstand auf Antrag im Vorfeld. Diese Anlagennutzer müssen eine Anlagennutzungsgebühr an den Verein entrichten. (s. Gebührenordnung) Für diese Gastreiter gilt die Reit- und Betriebsordnung in gleicher Weise wie für Mitglieder.
4. Den Reitbetrieb leitet der Reitlehrer im Einvernehmen mit den für den Sport zuständigen Vorstandsmitgliedern.
Die Erteilung von Reitunterricht für im Verein eingestellte und auf der Anlage angemeldete Pferde aktiver Mitglieder durch sonstige Personen / Trainer bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand. Dies gilt auch für die Erteilung von Reitunterricht durch Vereinsmitglieder untereinander.
Für den Einzelunterricht schuldet der Pferdebesitzer dem Verein eine Gebühr. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung. Es werden weder Beritt noch Springunterricht zugelassen. Der Unterricht ist 48 Stunden im Voraus anzumelden und findet nach Möglichkeit zu Randzeiten statt.
5. Die Leitung des Stall- und Anlagenbetriebs obliegt dem Betriebsleiter. Er ist Dienstvorgesetzter des oder der Stallhelfer. Die Betriebsleitung erfolgt im Einvernehmen



mit dem Vorstand.

6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsvermögen sorgfältig und schonend zu behandeln. Entstandene Schäden sind umgehend einem Vorstandsmitglied zu melden. Für verschuldete Beschädigungen ist der Betreffende ersatzpflichtig. Der Verein haftet für Schäden im Rahmen des Reit- und Stallbetriebs nur im Rahmen der beim Württembergischen Landessportbund bestehenden Haftpflichtversicherung sowie im Rahmen der hierzu ergänzend abgeschlossenen Tierhalterhaftpflichtversicherung. Die dort genannten Haftungseinschränkungen und Deckungshöchstgrenzen begrenzen auch die Haftung des Vereins. Ein Reitunfall ist dem Vorstand unverzüglich zu melden. Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch verspätete, unvollständige oder unrichtige Meldung von Unfällen entstehen.
7. Alle Mitglieder haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Das gilt im Besonderen für die Gastro, die Sattelkammer, die Stallgasse, die Tribüne und den Außenwaschplatz.
 - a. Für abgelegte Kleidungsstücke, Taschen etc. und deren Inhalt wird nicht gehaftet.
 - b. Pferde dürfen in der Stallgasse nur unter Aufsicht stehen.
 - c. Pferdeäpfel auf der Stallgasse und am Außenwaschplatz müssen sofort weggeräumt werden.
 - d. Schmutz auf der Stallgasse (durch Hufe auskratzen, Pferde putzen etc.) ist unmittelbar zu entfernen.
 - e. Die Tribüne ist sauber zu halten. Genereller Müll, leere Bäckertüten, Kaffeebecher, Preisschilder etc. sind umgehend zu entsorgen.
 - f. Stark verdreckte Ausrüstungsgegenstände, Futtereimer oder auch verdreckte Rüben etc. dürfen nicht in den Waschbecken gewaschen werden.
 - g. Nasse Ausrüstungsgegenstände und gewaschene Wäsche sind nicht in der Sattelkammer aufzuhängen.
 - h. Musik darf in der Halle nur nach Zustimmung aller sich in der Bahn befindlichen Reiter eingeschaltet werden. Bei einer Gegenstimme ist keine Musik gestattet. Die Lautstärke muss einem ruhigen Reitbetrieb angemessen sein.
8. Das Rauchen ist innerhalb der Gebäude und Lagerhallen aus versicherungs- und feuerschutzrechtlichen Gründen verboten. Nur im Freien ist Rauchen gestattet. Kippen sind im Aschenbecher zu entsorgen. Raucher und Nichtraucher sollten rücksichtsvoll miteinander umgehen.
9. Die Gastro steht Vereinsmitgliedern nach Antrag an den Vorstand und Genehmigung für private Feiern, z.B. Geburtstage gegen eine Gebühr zur Verfügung. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher am Schwarzen Brett bekannt zu machen.
10. Fremde Hunde sind auf der gesamten Anlage an der Leine zu führen. Hunde von Einstellern müssen beaufsichtigt werden, anderenfalls gilt auch für sie Leinenzwang. Die Hinterlassenschaften der Hunde sind umgehend zu entfernen.



11. Auf der gesamten Reitanlage gilt „Schritttempo“. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Rettungs- und Arbeitswege sind freizuhalten.
12. Das Parken hinter der Reithalle ist verboten. Kraftfahrzeuge sind auf der Straße vor dem Vereinsgebäude / Reithalle abzustellen. Für Pferdeanhänger besteht eine Abstellmöglichkeit oberhalb der Reithalle.
13. Der Verein unterhält ein Videoüberwachungssystem, mit dem der Hofbereich bei der Miste, die Stallgasse sowie der hintere Stallbereich beim Anbau überwacht werden. Die Einrichtung und Unterhaltung obliegt dem Ressortleiter Technik. Die Aufzeichnungen sind unter Verschluss und werden nur bei berechtigtem Bedarf durch den Ressortleiter Technik abgerufen. Entsprechende Schilder (Piktogramme, Kamerasymbol) sind ausgehängt. Die Rechtsgrundlage der Videoüberwachung resultiert aus Artikel 6 Abs. 1 lit. f) der Datenschutzgrundverordnung. Das berechtigte Interesse begründet sich in der Sicherheit der Pferde, der Einsteller und des Personals des Reit- und Fahrverein Würtingen.
14. Alle Hallen- und Bahneingänge sind jederzeit frei zu halten. Die Zuschauer sollten sich der Beeinflussung der Reiter und Pferde jederzeit enthalten.
15. Der Verein haftet nicht für unaufbesichtigte Kinder. Sie stehen nicht unter Versicherungsschutz.
16. Zur Aufrechterhaltung der Stallordnung und für die erforderliche Ruhe für die Pferde sind die Stallöffnungszeiten einzuhalten. Diese sind dem Reitstundenplan zu entnehmen.
17. Nach dem Reiten muss der letzte Reiter das Licht in der Stallung und der Reithalle ausschalten.
18. Die Türen von beheizten Räumen sind im Winter permanent geschlossen zu halten. Das gilt vor allem für das Außen-WC.
19. Der Aufenthalt im Stroh- und Heulager ist für Unbefugte verboten. Das Stroh- und Heulager ist kein Spielplatz, Eltern haften für ihre Kinder.
20. Ohne Genehmigung des Vorstands ist es keinem Einsteller gestattet, Boxen nachzumisten (Ausnahme ist das Absammeln von Pferdeäpfeln). Stroh oder Heu dürfen ebenfalls nicht ohne Genehmigung durch den Vorstand verwendet werden. Einsteller, die eine Extraportion Stroh oder Heu verlangen, zahlen dafür auch einen Extra-Pensionspreiszuschlag.
21. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden von Mitgliedern oder Gästen innerhalb der Reitbahnen oder der Stallungen sowie auf dem gesamten Außengelände des Vereins.



22. Die Vorstände und die Unterrichtenden sind bemüht, den Reitbetrieb so durchzuführen, dass die berechtigten Interessen der Vereinsmitglieder gewahrt werden. Besondere Wünsche, Anregungen und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.

II. (Pensionspferde)

1. Der Verein vermietet Boxen für die Einstellung von Pferden. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand.
2. Zwischen dem Verein und jedem Einsteller ist ein Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Reit-, Hallen- und Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellungsvertrags.
3. Jeder Einsteller ist verpflichtet, sein Pferd vor der Einstellung gegen Haftpflichtschäden zu versichern und dies dem Vereinsvorstand nachzuweisen.
4. Den Pensionspreis regelt die jeweils gültige Beitrags- und Gebührenordnung. Er wird Anfang des Monats vom Konto des Pferdeeigentümers abgebucht. Mehrere Pferdeeigentümer haften als Gesamtschuldner. Der Umfang der Leistungen des Vereins ergibt sich aus den Einstellungsverträgen.
5. Jeder Einsteller, der die Behandlung durch einen bestimmten Tierarzt wünscht, hat dem Betriebsleiter mit der Einstellung die Anschrift seines Tierarztes bekanntzugeben. In dringenden Fällen ist der Verein berechtigt, diesen Tierarzt oder – falls nicht erreichbar – einer anderen ohne Rücksprache mit dem Einsteller hinzuzuziehen.
6. Führen eines Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln:
Halter von Pferden, die laut Equidenpass zur Schlachtung bestimmt sind, müssen jede (!) durchgeführte Anwendung (auch Entwurmungsmittel, Einreibungen, Salbenverbände, Augensalben, Hustenmittel, Fütterungsmedikamente, etc.) von nicht frei verkäuflichen Arzneimitteln (AM) detailliert (Mengenangabe, Chargennummer, etc.) auflisten. Das Führen eines sogenannten Bestandsbuchs ist in eigener Regie zu verantworten, der Verein haftet hierfür nicht.
7. Vor dem Einstellen eines Pferdes ist dem Vorstand eine tierärztliche Bescheinigung über die Freiheit von Seuchen und anderen ansteckenden Krankheiten vorzulegen. Wird diese trotz Aufforderung nicht vorgelegt, ist der Vorstand berechtigt, auf Kosten des Einstellers eine solche tierärztliche Begutachtung vorzunehmen. Für Schäden, die durch die Einstellung eines kranken Tieres entstehen, haftet der Einsteller.

Treten unter den eingestellten Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, durch die auch andere Pferde gefährdet werden, so ist der Vorstand berechtigt, nach Anhörung eines Tierarztes alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schäden von anderen Pferden abzuwenden. Hierzu gehört auch die Entfernung des



betroffenen Pferdes aus dem Stall.

Für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Einsteller vom Vorstand getroffenen Maßnahmen nicht unverzüglich Folge leistet, haftet der Einsteller.

8. Entstehen dem Verein durch Maßnahmen, die zur Verhinderung oder Bekämpfung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten im Interesse aller eingestellten Pferde getroffen werden mussten, Kosten, die billiger Weise nicht auf alle Vereinsmitglieder umgelegt werden können, so sind diese ganz oder zum Teil auf die Einsteller umzulegen. Der Vorstand hat die entstandenen Kosten auf Verlangen zu belegen.
9. Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Ungeziefer an Sachen entstehen, die in den Stall eingebracht oder dort belassen wurden.
10. Die Einsteller haben sich im Regelfall an die im Verein übliche Fütterung der Pferde zu halten, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung.
11. Die ständige und regelmäßige Benutzung der Anlagen des Vereins auf einem Pferd, das einem anderen Vereinsmitglied gehört, ist nur gegen Entgelt zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung.

III. (Schulpferde)

1. Schulpferde sind mit Respekt und Fürsorge zu behandeln. Sie genießen den gleichen Stellenwert wie Privatpferde.
2. Die vereinseigenen Schulpferde werden an die Reitschüler durch den Reitlehrer zugewiesen.
3. Die Anmeldung zur Reitstunde erfolgt über den Reitlehrer. Eine Abmeldung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 24 Stunden vorher erfolgt oder wenn ein Ersatzreiter gestellt wird. Zu spät abgesagte bzw. nicht wahrgenommene Reitstunden müssen in voller Höhe bezahlt werden.
4. Ausritte auf Schulpferden sind nur unter Führung des Reitlehrers zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann für einzelne Ausritte besondere, von der Beitrags- und Gebührenordnung abweichende Gebühren festlegen.

Den Anweisungen des verantwortlichen Leiters eines Ausritts ist in jedem Fall unbedingt Folge zu leisten. Wer Anweisungen des verantwortlichen Leiters eines Ausritts ebenso wie Anweisungen des Reitlehrers im Rahmen des Schulbetriebs in der Halle nicht befolgt, haftet für die dadurch entstehenden Schäden und kann zeitweise oder auf Dauer vom Schulbetrieb ausgeschlossen werden.



5. Im Einzelfall kann der Vorstand die Teilnahme an Reitsportveranstaltungen mit Schulpferden gestatten.

IV. (Reitbetrieb)

1. Reitanlagen des Vereins sind alle Einrichtungen des Vereins, die dem Reitbetrieb dienen. Dazu gehören Halle, Stall, Reitplätze und Koppeln.

Die Reithalle ist Gemeinschaftseigentum aller Mitglieder. Jedes Mitglied wird daher gebeten, zur Werterhaltung und Ordnung die nachfolgenden Punkte zu beachten und dafür zu sorgen, dass sie auch von anderen beachtet und eingehalten werden. Hausherr der Reithalle ist jedes Vorstandsmitglied, die Stallangestellten und jeder Reitlehrer. Den Anordnungen dieser Personen im Rahmen der Reit- und Betriebsordnung sind unbedingt Folge zu leisten.

2. Die Reitanlagen stehen den Vereinsmitgliedern im Rahmen der durch die aushängenden Stundenpläne bekanntgegebenen Zeiten zur Verfügung. Eine Benutzung der Reitanlagen ist nicht möglich während Zeiten, in denen Veranstaltungen des Vereins durchgeführt werden wie Lehrgänge, Turniere usw. Die Belegung der Reitanlagen bestimmt der Vorstand.
3. Das Füttern der Pferde ist ausschließlich den Stallangestellten, vom Vorstand beauftragten Personen und den Eigentümern der Pferde erlaubt. Das Betreten der Stallungen ist nur den dafür befugten Personen gestattet. Gäste sind von Befugten zu begleiten. Unbefugten ist das Betreten der Sattel- und Futterkammer und aller sonstigen Nebenräume untersagt.
4. Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr herrscht Stallruhe. Während dieser Zeit dürfen die Anlagen des Vereins nicht benutzt werden. Außerhalb der Öffnungszeiten hat jeder Pferdebesitzer bzw. jede Reitbeteiligung dafür zu sorgen, dass die Stallungen komplett verschlossen und die Beleuchtungen ausgeschaltet sind.
5. Das Tragen von ordnungsgemäßer Kleidung und Ausrüstung insbesondere eines Reithelms ist für Reiter unter 18 Jahren und Reitschüler Pflicht. Beim Reiten besteht für alle Reiter Helmpflicht. Auch erwachsene Reiter ab 18 Jahren sind angehalten einen Reithelm zu tragen (Sicherheit und Vorbildfunktion). Wer von den Erwachsenen keinen Reithelm trägt, tut dies auf eigene Gefahr.
6. Pferdeäpfel sind nach dem Reiten umgehend zu entfernen. Dabei darf man sich auch gerne gegenseitig unterstützen.
7. Vor dem Verlassen der Halle / Reitbahn sind die Hufe auszukratzen.
8. Jeder Benutzer der Reitanlagen unterwirft sich der unbedingten Bahndisziplin entsprechend den „Richtlinien für das Reiten und Fahren“. Jeder Benutzer der



Reitanlagen ist verpflichtet, sich vorher über den Inhalt und den Umfang der genannten Richtlinien zu informieren.

9. Reiten hat immer Vorrang vor Longieren und Longieren vor Laufenlassen. Springen ist in der Halle und auf den Außenplätzen nur in Anwesenheit eines Unterrichtserteilenden oder des Vorstandes Sport gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Kinder und Jugendliche dürfen nur unter Aufsicht eines Unterrichtenden springen. Bei Verhinderung des Springausbilders kann der Vorstand Sport eine Vertretung beauftragen. Für Reitunfälle und Schäden, die bei Zuwiderhandlung auftreten, haftet der betreffende Reiter.

Der Aufbau von Hindernissen und das Springen in der Halle außerhalb der im Reitplan stehenden Springstunden ist mit dem Vorstand abzuklären und für andere Reiter rechtzeitig (zwei Tage vorher) durch Aushang am Schwarzen Brett anzukündigen. Grundsätzlich ist das Reiten nebenher dabei möglich. Das Springen über ein Hindernis ist durch ein „Sprung frei“ anzukündigen. Die Hindernisse sind nach Beendigung des Springens ordnungsgemäß an den dafür bestimmten Platz zu räumen.

10. Während der Erteilung von Voltigierunterricht dürfen keine anderen Pferde die Bahn nutzen.
11. Das Longieren ist in der Halle oder auf den Rasenplätzen möglich. Auf dem Sandplatz ist das Longieren nicht gestattet. In der Halle kann auf einem Zirkel longiert werden, wenn das übrige Reiten nicht gestört wird. Wenn ein junges Pferd an das Longieren gewöhnt werden soll ist das nebenher Reiten mit dem Longenausbilder abzusprechen. Wenn nicht geritten wird, können zwei Pferde zu gleicher Zeit auf zwei Zirkeln longiert werden. Nach Beendigung des Longierens ist die entstandene Laufrinne wieder glatt zu rechen.
12. Das Freilaufenlassen in der Halle ist zum Schutz der Anlagen nur unter Aufsicht gestattet und geschieht auf eigene Gefahr. Für eventuelle Schäden haftet der Pferdebesitzer. Der Hallenboden ist danach zu rechen, Wälzstellen und Löcher umgehend zu entfernen und die Pferdeäpfel sind zu beseitigen.

Das Freilaufen lassen ist möglich, wenn kein Reiter in die Halle möchte. Jedoch hat das Reiten oder Longieren Vorrang. Sollte ein Reiter während des Laufenlassens eines Pferdes in die Bahn wollen, ist das Ende des Laufenlassens zum Wohle des Pferdes abzuwarten.

13. Rücksichtsloses Reiten im Gelände, insbesondere das Reiten auf verbotenen Wegen schädigt das Ansehen des Vereins und ist daher unbedingt zu unterlassen. Es entspricht reiterlichem Anstand, auf sonstige Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger Rücksicht zu nehmen. Fußgänger sollen grundsätzlich nur im Schritt überholt werden. Auf schmalen, weichen Wegen empfiehlt es sich, Fußgänger durch einen freundlichen Anruf auf sich aufmerksam zu machen.

Erfahrungsgemäß verhält sich Wild Reitern gegenüber außerordentlich vertraut. Dieses



Vertrauen sollte nicht durch mutwilliges lautes Sprechen, verscheuchende Handbewegungen oder ähnliche Handlungen gestört werden. Es ist unter allen Umständen zu unterlassen, auf Langlaufloipen, Trimpfpfaden oder durch ausgewiesene Naturschutzgebiete zu reiten.

Der Verein empfiehlt allen Reitern, sich bei dennoch auftretenden Konflikten mit Dritten außerordentlich zurückhaltend und höflich zu verhalten, auch wenn man sich sicher ist, in diesem bestimmten Fall im Recht zu sein. Es erleichtert dem Verein die spätere Regelung etwa eingehender Beschwerden, wenn diese nicht auch noch ausgetauschte schwere Beleidigungen und Bedrohungen beinhalten.

V. (Sonstiges)

1. Alle Vereinsmitglieder und Nutzer der Anlagen des Reit- und Fahrvereins Würtingen verpflichten sich zu einem wertschätzenden Miteinander sowie einem verantwortungsvollen Umgang untereinander.
2. Jedes Vereinsmitglied hat sich gegenüber Mitgliedern sowie Dritten so zu verhalten, dass der Vereinsruf und das Vereinsinteresse weder geschädigt noch ernsthaft gefährdet werden. Unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten werden nicht akzeptiert.
3. Die Bestimmungen der Reit- und Betriebsordnung gelten auch für nicht im Reitstall eingestellte Privatpferde von Vereinsmitgliedern, mit denen die Reitanlagen des Vereins benutzt werden. Dies gilt insbesondere auch für den erforderlichen Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung sowie für die Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung über die Freiheit von Seuchen oder ansteckenden Krankheiten.

St. Johann, 21.02.2020
Der Vorstand